

Ostereich

13 Richtlinie (86/560/EWG) MwSt-Erstattungen

I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Trifft nicht zu

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Trifft nicht zu

3. Welche Drittlandsteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Trifft nicht zu

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Trifft nicht zu

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Ja

II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Nein

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Gesetzliche und gewillkürte Vertreter (z.B. Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare) müssen die in Österreich geltenden (berufsrechtlichen) Voraussetzungen erfüllen (vgl. auch §§ 80 ff BAO)

III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1

9. Welches sind die Antragsfristen?

Der Erstattungsantrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. Der Antrag muss bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Post gegeben worden sein. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Der Unternehmer kann den Erstattungszeitraum selbst bestimmen.

Der Erstattungszeitraum muss mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate (z.B. Jänner bis März) in einem Kalenderjahr umfassen und darf höchstens ein Kalenderjahr betragen.

Eine Ausnahme gilt für die letzten Monate eines Kalenderjahres. Hier kann der Erstattungszeitraum kürzer sein (z.B. November und Dezember oder nur Dezember). Als Erstattungszeiträume kommen nur volle Kalendermonate in Betracht. Eine tageweise Abgrenzung des Erstattungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

11. Wo sind die Anträge einzureichen?

Finanzamt Graz-Stadt

12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?

Der zu erstattende Betrag muss mindestens 360,- € betragen.

Das gilt nicht, wenn der Erstattungszeitraum das Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum eines Kalenderjahres ist.

Für diese Erstattungszeiträume muss der zu erstattende Betrag mindestens 36,- € betragen.

13. Wo sind Antragsformulare erhältlich?

Finanzamt Graz-Stadt bzw.

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslndischeUnternehmer/Vorsteuer_erstattung_4925/_start.htm

14. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?

DE, EN

15. Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/AuslndischeUnternehmer/Vorsteuer_erstattung_4925/_start.htm

16. Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Verf 18

17. Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Vorsteuererstattungswerber bzw. steuerlicher Vertreter

18. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Originalrechnungen bzw. bei elektronischen Rechnungen Ausdruck und listenmäßige Zusammenfassung/ Aufgliederung

19. Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

6 Monate

IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT – ARTIKEL 4 ABSATZ 2

20. Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Unternehmerbestätigung (Formular U 70)

21. Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Erstattungsfähig sind nur die Vorsteuern, die nach dem österreichischen UStG 1994 als Vorsteuern abgezogen werden können.

Nicht abzugsfähig sind ua. Vorsteuern aus Reisevorleistungen (§ 23 Abs. 8 UStG 1994), Kosten der privaten Lebensführung (z.B. Repräsentationsaufwendungen), Aufwendungen, im Zusammenhang mit der Anschaffung (Herstellung), Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen oder Krafträdern (dazu gehören auch Motorfahräder und Motorräder mit Beiwagen).

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22. Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Trifft nicht zu

23. Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

Trifft nicht zu